

# Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft „Die Linke queer Bayern“

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet</b> .....	1
<b>§ 2 Mitgliedschaft</b> .....	1
<b>§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	2
<b>§ 4 Arbeitskreise</b> .....	3
<b>§ 5 Organe</b> .....	3
<b>§ 6 Die Mitgliederversammlung</b> .....	3
<b>§ 7 Der Landessprecher*innenrat</b> .....	4
<b>§ 8 Beendigung von Ämtern und Delegiertenmandaten</b> .....	5
<b>§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	5

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet**

(1) Die Linke queer Bayern ist als Landesarbeitsgemeinschaft der Partei Die Linke ein bayernweiter Zusammenschluss im Sinne von § 7 der Landessatzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern.

(2) Der Fokus Ihrer Tätigkeit liegt in Bayern.

(3) Im Rahmen der in § 7 (4) der Landessatzung der Partei Die Linke Bayern festgehaltenen Satzungsautonomie gibt sich Die Linke queer Bayern die vorliegende Satzung.

(4) Die LAG führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Die Linke queer Bayern". Die Kurzbezeichnung lautet "Die Linke queer Bayern".

(5) Der Sitz der LAG Die Linke queer Bayern ist Ort der Geschäftsführung von Die Linke / Landesverband Bayern.

(6) Die LAG Die Linke queer Bayern wirkt auf der Grundlage des Programms der Partei Die Linke und der Satzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern.

(7) Sie zeigt gemäß § 7 (2) der Landessatzung der Partei Die Linke Bayern ihr Wirken dem Landesvorstand an.

(8) Die LAG die Linke queer Bayern beantragt die notwendigen Mittel für ihre Arbeit im Rahmen des Finanzplanes der Partei Die Linke / Landesverband Bayern.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der LAG Die Linke queer Bayern kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und entweder Mitglied oder Gastmitglied der Partei Die Linke oder parteilos ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der LAG Die Linke queer Bayern ist schriftlich oder elektronisch (Online-Formular oder E-Mail) gegenüber dem Landessprecher\*innenrat zu erklären. Der

Landessprecher\*innenrat informiert den Bundessprecher\*innenrat unverzüglich über den Eintritt.

(3) Mitglieder LAG Die Linke queer Bayern verpflichten sich, die Grundsätze der LAG, niedergelegt im Grundsatzpapier und der vorliegenden Satzung, zu achten und auf ihrer Grundlage zu wirken.

(4) Der Eintritt in LAG Die Linke queer Bayern begründet keine Mitgliedschaft in der Partei Die Linke. Auf Mitglieder der LAG, die nicht Mitglieder der Partei Die Linke sind, sind die Regelungen aus § 5 der Landessatzung der Partei Die Linke / Landesverband entsprechend anzuwenden.

(5) Die Mitgliedschaft in der LAG Die Linke queer Bayern endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Landessprecher\*innenrat zu erklären. Der Landessprecher\*innenrat informiert den Bundessprecher\*innenrat über den Austritt.

(6) Sollte ein Mitglied der LAG Die Linke queer Bayern in seinem Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze und/oder Ordnung der LAG verstoßen, so kann dieses Mitglied aus der LAG ausgeschlossen werden.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied der LAG beantragen. Über den Ausschluss entscheidet der Landessprecher\*innenrat. Gegen einen Ausschluss ist der Widerspruch zunächst bei der Landesschiedskommission der Partei Die Linke / Landesverband Bayern danach bei der Bundesschiedskommission der Partei Die Linke zulässig. Die Bundesschiedskommission entscheidet abschließend. Bis zu einer abschließenden Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort.

(7) Der Landessprecher\*innenrat führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste, verwahrt die Eintrittserklärungen und legt beides dem Landesvorstand der Partei Die Linke / Landesverband Bayern zum Nachweis der in § 7 (2) der Landessatzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern festgelegten Kriterien offen. Durch die Anerkennung der vorliegenden Satzung akzeptieren die Mitglieder der BAG bzw. LAG dieses Verfahren.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen

a. an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle die LAG Die Linke queer Bayern betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,

b. an den Treffen der LAG teilzunehmen,

c. innerhalb der LAG das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, Wahlvorschläge zu unterbreiten und sich selbst für Mandate und Ämter zu bewerben.

Diese Rechte gelten, soweit diese nicht durch die Satzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern für Gast- und Nichtmitglieder beschränkt oder ausgeschlossen sind. In diesem Fall gilt die Satzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern.

d. Die Übertragung von Mitgliederrechten (z. B. Anträge stellen oder beschließen) auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a. die Grundsätze der LAG Die Linke queer Bayern zu vertreten und die Satzung einzuhalten und
- b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe der LAG Die Linke queer Bayern zu respektieren.

#### **§ 4 Arbeitskreise**

(1) Über die Gründung und Auflösung von landesweit tätigen Arbeitskreisen von die Linke queer Bayern entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollte diese nicht zeitnah tagen, entscheidet der Landessprecher\*innenrat.

(2) Die Arbeitskreise entscheiden über Struktur und Inhalt ihrer Arbeit selbständig nach Vorgabe durch die Mitgliederversammlung oder den Sprecher\*innenrat.

#### **§ 5 Organe**

(1) Organe der LAG Die Linke queer Bayern sind die Mitgliederversammlung und der Landessprecher\*innenrat.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der LAG Die Linke queer Bayern. Sie berät und beschließt über inhaltliche und organisatorische Fragen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören besonders die Beratung und Beschlussfassung über

- a. die Satzung der LAG Die Linke queer Bayern,
- b. das Grundsatzpapier der LAG Die Linke queer Bayern.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Landessprecher\*innenrates entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre

- a. den Landessprecher\*innenrat,
- b. die Delegierten der LAG Die Linke queer Bayern für den Landesparteitag der Partei Die Linke / Landesverband Bayern und
- c. die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz der BAG Die Linke queer, gem. § 9 Satzung der BAG Die Linke queer.

(5) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der LAG Die Linke queer Bayern schriftlich oder per Mail zwei Wochen vor dem anberaumten Termin einzuladen. Der Landessprecher\*innenrat beruft unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung und eines Tagungsortes die Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich von 20 % der Mitglieder der LAG Die Linke Queer unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(6) Wahlen und satzungsändernde Beschlüsse können auf einer Mitgliederversammlung nur dann durchgeführt werden, wenn sie bereits bei Einberufung angekündigt wurden.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt für ihre Arbeit auf Vorschlag des Landessprecher\*innenrates:

- a. eine Tagungsleitung,
- b. eine Mandatsprüfungskommission,
- c. sofern Wahlen angesetzt sind, eine Wahlkommission, und
- d. sofern die Antragslage es erfordert, eine Antragskommission.

Die Wahlen zu diesen Gremien finden in offener Abstimmung statt, sofern nicht ein Mitglied dem widerspricht.

(8) Anträge an die Mitgliederversammlung können bis spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin beim Landessprecher\*innenrat eingereicht werden. Sie sind allen Mitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail zuzusenden.

Hiervon ausgenommen sind lediglich Initiativ- und Dringlichkeitsanträge.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit satzungsändernder Mehrheit gem. §31 Abs. 4 Satzung der Partei Die Linke:

- a. die Satzung der LAG Die Linke queer Bayern sowie deren Änderungen,
- b. das Grundsatzpapier und dessen Änderungen,
- c. die Auflösung der LAG Die Linke queer Bayern oder den Zusammenschluss mit anderen Zusammenschlüssen der Partei Die Linke.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit

- a. die politische Strategie der LAG Die Linke queer Bayern,
- b. Projekte, die Schwerpunkte der politischen Arbeit der LAG Die Linke queer Bayern sein sollen,
- c. die dauerhafte Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Netzwerken mit Zustimmung des Landesvorstandes.

(11) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

## **§ 7 Der Landessprecher\*innenrat**

(1) Der Landessprecher\*innenrat besteht aus mindestens zwei und maximal vier gleichberechtigten Sprecher\*innen. Es können maximal vier weitere Beisitzer\*innen in den Landessprecher\*innenrat gewählt werden.

Die Regelungen zur Gleichstellung und zur Geschlechterdemokratie in den §§ 9 und 10 der Satzung der Partei Die Linke sind anzuwenden.

(2) Der Landessprecher\*innenrat wird alle zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch jederzeit eine Neuwahl oder eine Nachwahl beschließen.

(3) Der Landessprecher\*innenrat ist zwischen den Tagungen der Mitgliederversammlung das höchste Gremium der der LAG Die Linke queer Bayern.

(4) Der Landessprecher\*innenrat regelt seine Arbeitsweise und interne Kommunikation selbst. Der Landessprecher\*innenrat tritt mindestens jährlich zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und arbeitet auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Er hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit zu berichten. Hierzu gehört auch ein Finanzbericht.

(6) Er erstellt einen Finanzplan in Zusammenarbeit mit der Landesschatzmeisterei der Partei Die Linke Bayern und arbeitet auf deren Grundlage.

(7) Er informiert die Mitglieder regelmäßig in geeigneter Form über seine Arbeit.

## **§ 8 Beendigung von Ämtern und Delegiertenmandaten**

(1) Ein Amt oder ein Delegiertenmandat endet aufgrund einer Neuwahl oder einer Abwahl, durch Rücktritt, Austritt oder Ausschluss aus der LAG Die Linke queer Bayern oder durch Tod.

(2) Rücktritte von Ämtern und Delegiertenmandaten sind schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Landessprecher\*innenrat zu erklären. Delegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz müssen ihren Rücktritt ebenfalls gegenüber der Bundessprecher\*innenrat der BAG Die Linke queer, schriftlich oder per E-Mail erklären.

(3) Der Landessprecher\*innenrat stellt in diesen Fällen die Notwendigkeit einer Neuwahl oder, im Fall von in Gruppenwahl vergebenen Ämtern, die Nachfolge auf der Grundlage des Wahlprotokolls fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

## **§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die vorliegende Satzung dient der Umsetzung der Landessatzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern und trifft ergänzende Regelungen. Sollten einzelne Regelungen der vorliegenden Satzung der Landessatzung der Partei Die Linke / Landesverband Bayern oder der Bundessatzung der Partei Die Linke widersprechen, so sind diese unwirksam. Die Wirksamkeit dieser Satzung als Ganzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Übrigen gelten für die Arbeit der LAG Die Linke Queer Bayern die Bundessatzung und nachrangige Ordnungen der Partei Die Linke.

(3) Die Satzung wurde auf der ersten Mitgliederversammlung der LAG Die Linke queer Bayern in München einstimmig am 14.01.2024 beschlossen.

(4) Sie tritt am 14.01.2024 in Kraft.